

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 154.

Freitag, den 2. Juni.

1848.

Bekanntmachung.

In Folge der fortschreitenden Ausdehnung der steinernen Trottoir-Anlagen längs der hiesigen Straßen und öffentlichen Plätze ist für nöthig erachtet worden, statt der bisher auszustellen gewesenen Reverse nachfolgende Bestimmungen festzusetzen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 1.

Grundstückbesitzer, welche vor ihren Häusern Trottoir anzulegen beabsichtigen, haben zuvor obrigkeitliche Erlaubniß dazu nachzusuchen und wenn die Räumlichkeit der betreffenden Straße oder Gasse sich dazu eignet, weitere Vorschriften insbesondere auch darüber zu erwarten, innerhalb welcher Breite und Höhe das Trottoir anzulegen ist und welche besondere etwa zu treffende Einrichtungen sowohl wegen der Lage der Gas- und Wasserleitungsröhren, als in Rücksicht auf die vorhandenen Brunnen, Kellerhälse, Weischleusen, Einfalllöcher, Niveau-Verhältnisse, Straßengerinne und andere Local-Eigenthümlichkeiten in Obacht zu nehmen sind.

§. 2.

Damit dergleichen Vorschriften Gnüge geleistet wird, ist deren Ausführung durch obrigkeitliche Aufsicht jederzeit zu überwachen und überall den ertheilten Anordnungen nachzugehen.

§. 3.

Für Trottoir-Anlagen von tüchtig befundenen, an der schwächsten Stelle mindestens fünf Zoll starken Granitplatten, wird überall, wo der Commune die Erhaltung der Straßen obliegt, eine Vergütung von zehn Neugroschen für die Platte aus der Stadtcasse beigetragen, auf deren Auszahlung auch diejenigen Anspruch machen können, welche schon früher ohne besonderes vertragmäßiges Abkommen dergleichen Trottoir gelegt haben.

§. 4.

Wer bei der Annahme dieser Vergütung oder auch später sein Trottoir in gutem Zustande an die Commune abtritt und zu Gunsten derselben auf die gelegten Granitplatten Verzicht leistet, befreit sich hierdurch von der jedem der Trottoir anlegt, an und für sich obliegenden Verbindlichkeit, dasselbe auf seine Kosten für die Folgezeit in Stand zu erhalten, welche Instandhaltung sodann auf die Commune übergeht. Diese Bestimmung leidet auch auf die bereits vor Erlassung gegenwärtiger Bekanntmachung gelegten Granit-Trottoirs Anwendung.

§. 5.

Wenn Behufs der Einrichtung von Privat-Gasbeleuchtung in einem Grundstücke der Abrennung halber die Aufreißung und Wiederherstellung des Trottoirs erforderlich wird, so sind die durch Letzteres entstandenen Kosten von dem Besteller der Beleuchtung an die Gas-Anstalt zu entrichten, welche derartige Trottoir-Arbeiten besorgen zu lassen und die Auslagen dafür zugleich mit den für die Beleuchtungs-Einrichtungen erwachsenen Kosten in Ansatz zu bringen hat. Eben diese Einrichtung gilt bei Anlegung von Privat-Wasserleitungen, Weischleusen und dergleichen.

§. 6.

Niemand kann aus der vor oder nach Erlassung des gegenwärtigen Patents ihm gestatteten Anlegung von Trottoir ein Recht oder Befugniß herleiten, sich desselben in oder außer den Messen zu Aufstellung von Kisten, Tischen, Fässern, Ständen, Buden und dergleichen zu bedienen, vielmehr ist von den Trottoir-Anlagen Alles zu entfernen, was dem freien und bequemen Verkehr der Fußgänger hinderlich sein kann.

§. 7.

Aus gleichem Grunde ist das Befahren der Trottoirs mit Schubkarren oder Handwagen irgend einer Gattung, so wie das Fortschaffen und Tragen von umfangreichen Gegenständen auf denselben nicht gestattet. Uebertretungen dieses Verbotes werden mit einer Geldbuße von 5 Ngr. und nach Befinden höherer Strafe geahndet. Hiernächst haben die Hausbesitzer die stete Reinhaltung der Trottoirs sich angelegen sein zu lassen, namentlich Winterzeits Schnee und Eis schleunigst von denselben zu entfernen und bei eintretender Glätte sie mit Sand oder Asche zu bestreuen.

§. 8.

Sollte aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Bestens eine oder die andere Trottoir-Anlage wiederum in Wegfall gebracht werden müssen, so hat dieß auf Communkosten zu geschehen und es steht den Hausbesitzern ein Widerspruchsrecht gegen die Abrechnung selbst nicht zu. Dagegen können sie, wenn eine Uebergabe an die Commune (§. 4.) nicht stattgefunden, die Zurückerstattung des annoch vorhandenen Steinmaterials in Anspruch nehmen.

Nach derselben Bestimmung ist auch rücksichtlich derjenigen Trottoirs zu verfahren, welche bereits vor Erlassung gegenwärtiger Bekanntmachung angelegt worden sind. Leipzig, den 30. Mai 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen hiesigen Einwohner, welche Dienstbezüge oder Pensionen vom Staate, von Gemeinden, Corporationen, öffentlichen Anstalten oder Privatpersonen erhalten und solche durch eigne Einschätzung zur Kenntniß der Abschätzungsausschüsse allhier nicht gebracht haben, werden hierdurch aufgefordert, selbige bei den Letztern und zwar entweder den 2. oder den 3. Juni d. J. persönlich genau anzugeben.

Leipzig, den 31. Mai 1848.

Der Ortsausschuß zur Schätzung für eine außerordentliche Einkommensteuer.
Herold.